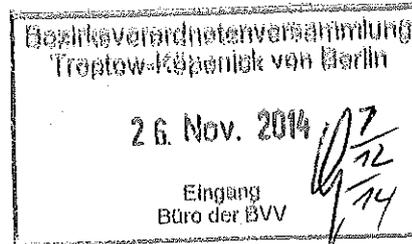


Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VII/0653 vom 11.11.2014
des Bezirksverordneten Philipp Wohlfel
Betr.: Erhalt des Atelierhauses Mengerzeile**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Gibt es seit Beantwortung der Kleinen Anfrage VII/0583 zum Atelierhaus Mengerzeile vom 28. Juli einen neuen Sachstand?
2. Ist die Darstellung auf der Internetseite <http://www.kunsthalle-m3.de/haus/home>, Bezirksbürgermeister Oliver Igel habe im April bei einem Besuch im Atelierhaus Mengerzeile angekündigt, alle planungsrechtlichen und politischen Möglichkeiten zum Erhalt der Ateliers auszuschöpfen, um Schaden vom Kulturstandort Treptow-Köpenick abzuwenden, zutreffend?
3. Welche planungsrechtlichen und politischen Schritte hat das Bezirksamt seither unternommen?
4. Besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Aufstellung einer Erhaltungsverordnung für den Bereich Kungerkiez oder aus anderen Gründen die offenbar von der Eigentümergemeinschaft beabsichtigte Umwandlung des Atelierhauses in Wohnnutzung zu untersagen oder eine Veränderungssperre zu verfügen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.) Für das Grundstück Mengerzeile 1-3 (Flurstück 172) liegen keine Bauvoranfragen, Bauvorbescheide, Bauanträge oder Baugenehmigungen vor. Eine Nutzungsänderung von Wohnen in Gewerbe ist gem. § 60 BauO Bln genehmigungspflichtig.

Das Grundstück Mengerzeile 1-3 war jedoch Bestandteil einer Bauvoranfrage für ein Wohnquartier Bouchéstr. 38-41, Mengerzeile 1-15, Harzer Straße. Der Vorbescheidsantrag gilt als zurückgenommen (Zurücknahme vom 15.10.2014), da der Antragsteller die noch fehlenden Bauvorlagen nicht vervollständigt hat.

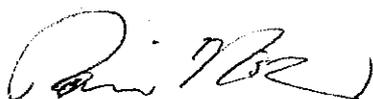
Im FB Stadtplanung fanden im Rahmen von Beratungen 2013/2014 etwa 6 Gespräche zur möglichen baulichen Entwicklung statt. Rahmenbedingungen wurden erläutert. Eine Umnutzung des Hinterhauses zu Wohnzwecken war nicht konkret Thema.

Zu 2.) Der Bezirksbürgermeister befürwortet in der Tat die Prüfung sämtlicher planungsrechtlicher Möglichkeiten zum Erhalt des Standortes Mengerzeile als Kulturstandort. Dies hat er auch gegenüber den Künstlerinnen und Künstlern in dem Treffen gesagt, jedoch auch er-

gänzt, dass es für den Eigentümer planungsrechtlich durchaus möglich ist, das Objekt in Wohnraum umzuwandeln und daher der Kampf um den Kulturstandort schwer sein wird.

Zu 3.) Das Bezirksamt hat das Regionalmanagement Schöneweide beauftragt, Ersatzstandorte zu identifizieren. Als einziges, möglicherweise zeitnah verfügbares Objekt und von der Größe und Lage passend, erschien das ehemalige Ausbildungsheim in der Wilhelminenhofstraße 91. Das Objekt befindet sich derzeit im Zuständigkeitsbereich des Liegenschaftsfonds.

Zu 4.) Nein. Eine Erhaltungsverordnung schützt die (städte)bauliche Struktur eines Gebiets, kann aber nicht zum Erhalt einer bestimmten Nutzung eingesetzt werden. Eine Veränderungssperre setzt ein Bebauungsplanverfahren voraus. Der Aufstellung eines Bebauungsplans stehen jedoch rechtliche Gründe entgegen. Zum Beispiel darf ein Bebauungsplan nicht den Anschein erwecken, allein der Verhinderungsplanung zu dienen.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schlussberichtes

Drs. Nr.
VII/0653

haben

		Anzahl	Arbeitsstunden	Betrag in €
Beamten/Beamtinnen bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	0	1,50	80,52 €
	höherer Dienst	0	1,00	77,80 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

158,32 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

26,25 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

184,57 €